Herzlich Willkommen zur Veranstaltung

Ausländische Fahrerlaubnis
Führerscheintourismus

© bernd-huppertz.de

Ausländische Fahrerlaubnis
→ Führerscheintourismus

- **Grundsatz der Anerkennung**

  - **Die Vertragsparteien erkennen jeden nationalen / internationalen Führerschein […] als gültig an, um auf ihrem Gebiet ein Fahrzeug zu führen, das zu den Klassen gehört, für die die Führerscheine gelten, vorausgesetzt, dass die Führerscheine noch gültig sind […].**

Art. 41 II lit. a) WÜ

Ausländische Fahrerlaubnis
→ Führerscheintourismus

- **Ablehnungsgründe**
  - **Art. 41 WÜ verpflichtet die Vertragsparteien nicht, nationale Führerscheine anzuerkennen,**
    - **die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei für Personen ausgestellt worden sind, die zum Zeitpunkt dieser Ausstellung ihren ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hatten.**
    - **die für Personen ausgestellt worden sind, die zum Zeitpunkt der Ausstellung ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet hatten, in dem der Führerschein ausgestellt wurde.**

Art. 41 VI WÜ

Ausländische Fahrerlaubnis

→ Führerscheintourismus

- **Grundsatz der Anerkennung**
  - **Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine werden gegenseitig anerkannt.**

Art. 2 I 3. FS-Rili

Ausländische Fahrerlaubnis

→ Führerscheintourismus

- **Ablehnungsgründe**
  - **Ein Führerschein darf nur an Bewerber ausgestellt werden, die im Hoheitsgebiet des den Führerschein ausstellenden Mitgliedstaates ihren ordentlichen Wohnsitz haben.**

Art. 7 I b) der 2. Rili
Art. 7 I e) der 3. Rili

Ausländische Fahrerlaubnis

→ Führerscheintourismus

- Grundsatz gegenseitiger Anerkennung
  - Inhaber einer (gültigen) ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kfz führen.

§ 28 I S. 1 FeV
§ 29 I S. 1 FeV

Ausländische Fahrerlaubnis
→ Führerscheintourismus

- **Ablehnungsgründe**

  - **Die Berechtigung nach § 28 I, § 29 I FeV gilt nicht für Inhaber einer Fahrerlaubnis, die ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellerstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten [...] .**

§ 28 IV Nr. 2 FeV
§ 29 III Nr. 2 lit. a) FeV

Ausländische Fahrerlaubnis
→ Führerscheintourismus

- **Definition**
  - **Bürger, die ihren Führerschein wegen eines schweren Verstoßes bei den Behörden ihres Heimatlandes abgeben mussten, erwerben in einem anderen Mitgliedstaat einen neuen Führerschein, der dann auch in ihrem Heimat-staat anerkannt werden muss.**
    - **Mitteilung der EU-Kommission**

© bernd-huppertz.de

Ausländische Fahrerlaubnis

→ Führerscheintourismus

- **EuGH - Rechtsprechung**

  - Kapper
  - Halbritter
  - Kremer
  - Wiedemann/Funk
  - Zerche/Seuke/Schubert
  - Möginger
  - Weber
  - Wierer
  - Schwarz
  - Scheffler
  - Grasser
  - Apelt
  - Köppl
  - Akyüz
  - Hofmann
  - Aykul
  - Wittmann

2004 ↓ 2015

bernd-huppertz.de

Ausländische Fahrerlaubnis
→ Führerscheintourismus

- **EuGH - Rechtsprechung**
  - **Rechtssache Kapper**
    - ***Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine verbietet es dem Aufnahmemitgliedstaat, die Anerkennung eines Führerscheins mit der Begründung zu verweigern, dass der Inhaber des Führerscheins nach den Informationen, über die der Aufnahmemitgliedstaat verfügt, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates und nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats gehabt habe. Es ist allein Sache dieses Ausstellungsstaates (darüber zu entscheiden).***

© bernd.huppertz.de

Ausländische Fahrerlaubnis
→ Führerscheintourismus

- **EuGH - Rechtsprechung**
  - **Rechtssache Wiedemann/Funk u.a.**
    - ***Die Art. 1 II, 7 I sowie 8 II, IV der 2. Rili verwehren es einem Mitgliedstaat nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins sein Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte.***

© bernd.huppertz.de

Ausländische Fahrerlaubnis
→ Führerscheintourismus

- **EuGH - Rechtsprechung**
  - **Rechtssache Wiedemann/Funk u.a.**

© www.bernd-huppertz.de

Ausländische Fahrerlaubnis
→ Führerscheintourismus

- Rechtsprechung des BVerwG
  - Vom Ausstellermitgliedstaat herrührende Informationen
  - § 28 IV Nr. 2 FeV
    - Führerscheineintragung
    - Info von polizeilichen Verbindungs-stellen
    - Ex tunc - Regelung

BVerwG
NJW 2012, 96;
NZV 2012, 51

bernd-huppertz.de

Ausländische Fahrerlaubnis
→ Führerscheintourismus

- EuGH - Rechtsprechung
  - Rechtssache Hofmann
    - Die Rechtsprechung zur 2. Rili ist auf die 3. Rili übertragbar.
    - Es kommt entscheidend auf die Einhaltung des Wohnsitzerfordernisses und der Sperrfrist an.

EuGH
NJW 2012, 1935;
DAR 2012, 319

© bernd.huppertz.de

Ausländische Fahrerlaubnis
→ Führerscheintourismus

- **Rechtsfolgen**
  - **Fahren ohne Fahrerlaubnis liegt vor, wenn das fehlende Wohnsitzerfordernis hervorgeht aus:**
    - **der Führerscheineintragung**
    - **vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen**

© bernd-huppertz.de